

1. Einmalige Gebühren
2. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren
3. Schreibgebühren
4. Gebühren für besondere Leistungen.

(2) Bei der Berechnung von regelmäßig wiederkehrenden Gebühren werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden regelmäßig wiederkehrende Gebühren anteilmäßig berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§2

Sonderregelung

Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden für die bewaffneten Organe im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien vereinbart.

§3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1980

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr. Gegenstand	GebührM
----------------	---------

1. Einmalige Gebühren**1.1. Allgemeine Gebühren**

1	Zulassungsgebühr je Prüfstunde	18,75
	Mindestgebühr	150,00

Zu Nr. 1:

Die Gebühr wird für die Zulassung von Telex-Endeinrichtungen, für die keine Abnahmebestätigung gemäß § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 vorliegt, erhoben.

1.2. Einrichtungsgebühren

1.2.1. Unbefristetes Telex-Teilnehmerverhältnis

2	Anschlußgebühr für einen Telex-Hauptanschluß (Einzeianschluß)	250,00
---	---	--------

Zu Nr. 2:

1. Die Anschlußgebühr Nr. 2 umfaßt die Aufwendungen für die Herstellung des Telex-Anschlusses, seine Einmessung und Übergabe an den Telex-Teilnehmer, Sie umfaßt auch den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück des Telex-Teilnehmers bis zur Einführung (einschließlich), nicht aber die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie Maste und ihre Aufstellung, die Arbeiten bei der Herstellung besonde-

Nr. Gegenstand	GebührM
----------------	---------

rer Erder, das Herausführen von Leitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück und Mehraufwendungen durch besondere Wünsche des Telex-Teilnehmers.

2. Die Anschlußgebühr Nr. 2 wird auch berechnet, wenn Leitungen von früheren Telex-Anschlüssen wieder verwendet werden.
3. Die Anschlußgebühr Nr. 2 wird nicht berechnet, wenn das Telex-Teilnehmerverhältnis mit Zustimmung der Deutschen Post auf den Nachfolger übertragen wird. In diesem Fall wird die Umschreibgebühr Nr. 7 erhoben.
3. Heranführen der Anschlußleitung bis zum Grundstück

nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen¹

Zu Nr. 3:

Bei Anschlüssen nach Nr. 2 wird die Gebühr nur berechnet, wenn die Leitung vom Verzweiger des Telex-Netzes bis zum Grundstück außerhalb geschlossener Ortslagen verläuft und ausschließlich für den Telex-Teilnehmer hergestellt wird.

4. Sonstige Einrichtungsgebühren

nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen¹

Zu Nr. 4:

1. Als sonstige Einrichtungsgebühren werden auch Leistungen berechnet, die nicht mit der Gebühr Nr. 2 abgegolten sind.

2. Für die Einrichtung einer außenliegenden Nebenstelle werden mindestens 250 M erhoben.

1.2.2. Befristetes Telex-Teilnehmerverhältnis

Bei befristetem Telex-Teilnehmerverhältnis — außer bei Telex-Messezeitan schlüssen in Leipzig — werden die Gebühren für das Einrichten und Abrechnen nach Nr. 4, mindestens jedoch 250 M, berechnet. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wieder verwendbaren Materialien abgesetzt.

Die Gebühren für Telex-Messezeitan schlüsse in Leipzig werden besonders geregelt.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes), Preiskatalog 8.